

Ausschreibung eines besonderen Versorgungsauftrages

im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) und der Anlage 9.2 des BMV-Ä bzw. EKV für die Screening-Einheit Kleve, Wesel im Bereich Nordrhein

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat am 15.12.2003 eine Änderung der Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) in Abschnitt B Nr. 4 hinsichtlich der Einführung eines Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening beschlossen. Weitere Ausgestaltung findet dieses in der Anlage 9.2 des BMV-Ä bzw. des EKV. Beide Regelwerke sind veröffentlicht im *Deutschen Ärzteblatt*; Heft 4 vom 23. Januar 2004. Daneben sind Änderungen der Anlage 9.2 BMV-Ä bzw. EKV im *Deutschen Ärzteblatt*; Heft 18 vom 6. Mai 2005 und Heft 47 vom 25. November 2005 veröffentlicht worden.

Diese Ausschreibung richtet sich an nordrheinische Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die sich um die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs als sog. Programmverantwortlicher Arzt in der Screening-Einheit Kleve, Wesel bewerben möchten.

Ziel des flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie ist die möglichst frühe Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben eine gemeinsame Einrichtung „Mammographie in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung“ („Kooperationsgemeinschaft“) gegründet. Die Kooperationsgemeinschaft organisiert, koordiniert und überwacht die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogramms.

Die Kooperationsgemeinschaft soll regionale Untergliederungen („Referenzzentren“) bilden. Die Referenzzentren übernehmen Aufgaben der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sowie der Fortbildung, Betreuung und Beratung der am Früherkennungsprogramm teilnehmenden Ärzte.

Nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien haben Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres alle 24 Monate Anspruch auf Leistun-

gen zur Früherkennung von Brustkrebs im Rahmen des Früherkennungsprogramms.

Das Früherkennungsprogramm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.

Das regionale Versorgungsprogramm ist von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene in einzelne Screening-Einheiten zu unterteilen, die jeweils einen Einzugsbereich von 800.000 bis 1.000.000 Einwohner umfassen sollen. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Frauen beträgt in der Regel etwa 12 bis 13 % der Einwohner.

In Nordrhein waren zuerst neun Regionen für die Screening-Einheiten vorgesehen. Durch Aufteilung der Screening-Einheit „Duisburg, Kleve, Wesel“ in die beiden Bereiche „Duisburg“ und „Kleve, Wesel“ ist eine weitere Einheit hinzugekommen. Vorliegend wird der Versorgungsauftrag für die Screening-Einheit

Kleve, Wesel,

bestehend aus den beiden Kreisen Kleve und Wesel ausgeschrieben. Für die restlichen Regionen erfolgte bereits im Anschluss an vorhergehende Ausschreibungen die Erteilung von Versorgungsaufträgen.

Eine Screening-Einheit besteht aus einer oder mehreren Mammographie-Einheiten, in der die Screening-Mammographieaufnahmen erstellt werden und einer oder mehreren Einheiten zur Abklärungsdiagnostik, in der die Abklärungsuntersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt werden.

Eine Screening-Einheit wird von einem Vertragsarzt geleitet, dem die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt worden ist, dem sog. Programmverantwortlichen Arzt. Der Versorgungsauftrag kann auch von zwei Ärzten in einer Berufsausübungsgemeinschaft übernommen werden.

Der Programmverantwortliche Arzt kooperiert zur Erfüllung des Versorgungsauftrages mit anderen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten. Die Untersuchung der Brust durch Mammographie soll durch speziell geschultes Fachpersonal erfolgen. In jeder Screening-Einheit sollen die Mammographieaufnahmen jeweils von zwei besonders weitergebildeten Ärzten unabhängig voneinander befundet werden. Jeder Arzt muss z.B. pro Jahr routinemäßig Mammographieaufnahmen von 5.000 Frauen befunden, um die Qualität der Befundung zu gewährleisten. Bei nicht eindeutigen Ergebnissen wird eine weitere Befundung durch

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

den Programmverantwortlichen Arzt durchgeführt, der dann über das weitere Vorgehen, wie ggf. weitere Abklärungsdiagnostik, entscheidet. Ggf. wird die Frau durch den Programmverantwortlichen Arzt zur Abklärungsdiagnostik in die Screening-Einheit eingeladen. In der Screening-Einheit sollen Konsensuskonferenzen sowie prae- und postoperative multidisziplinäre Fallkonferenzen durchgeführt werden.

Der Programmverantwortliche Arzt kann die Teilschritte des Versorgungsauftrages „Befundung von Screening-Mammographieaufnahmen“ sowie „Durchführung von Stanzbiopsien unter Röntgenkontrolle“ und muss den Teilschritt „Durchführung von histopathologischen Untersuchungen“ an andere am Früherkennungsprogramm teilnehmende Ärzte, denen eine entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt worden ist, übertragen.

Daneben kooperiert der Programmverantwortliche Arzt mit der öffentlichen Einladungsstelle („Zentralen Stelle“), die den anspruchsberechtigten Frauen schriftliche Einladungen zu einer Screening-Untersuchung mit festem Ort und Termin sowie einem Merkblatt, das über Ziele, Inhalte, Hintergründe und Vorgehensweise informiert, zukommen lässt.

Der Versorgungsauftrag beinhaltet die:

- Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft, dem Referenzzentrum und der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 7 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahme (§ 8 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Durchführung multidisziplinärer Fallkonferenzen (§ 13 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)
- Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)

- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV)

Der Versorgungsauftrag ist umfassend und vollständig zu erfüllen. Die Erfüllung setzt voraus, dass die Versorgungsschritte im konsiliarischen Zusammenwirken mit den Ärzten, die vom Programmverantwortlichen Arzt veranlasste Leistungen mit entsprechender Genehmigung erbringen, durchgeführt werden.

Wenn Sie sich als Vertragsarzt um die Übernahme des besonderen Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening – Programmverantwortlicher Arzt – für die Screening-Einheit Kleve, Wesel bewerben wollen, erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen, wenn Sie die folgenden im BMV-Ä bzw. EKV festgelegten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bis zum 16. November 2007 nachweisen:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“ oder „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“
- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Abs. 1 u. 2 Röntgenverordnung
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der „kurativen“ Mammographie gem. der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik der Mamma gem. der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen und fristgerecht nachweisen, erhalten Sie mit den Ausschreibungsunterlagen die Aufforderung, innerhalb einer Frist von weiteren ca. acht Wochen ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einzureichen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein hat bei der Auswahl der Bewerber vollständig und fristgerecht eingereichte Konzepte zu berücksichtigen, die erkennen lassen, dass sich die Anforderungen an ein Mammographie-Screening gemäß Abschnitt B Nr. 4 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien sowie Anhang 9.2 BMV-Ä/EKV innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes verwirklichen und im Routinebetrieb aufrechterhalten lassen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Das Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages muss detaillierte Angaben enthalten zu

a) persönlichen Voraussetzungen:

– Teilnahme an multidisziplinärem Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm nach *Anhang 2 Nr. 1 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV* (Teilnahmetermine sind bei der Kooperationsgemeinschaft Mammographie, Hermann-Heinrich-Gossen-Straße 3, 50858 Köln zu erfragen)

– ggf. Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms

b) Verfügbarkeit u. Qualifikation der kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit:

– ggf. Mitbewerber auf Übernahme (*Berufsausübungsgemeinschaft; § 3 Abs. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV*)

– Vertreter (*§ 32 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV; zu erfüllende Voraussetzungen: § 5 Abs. 1 b - e und h Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV*)

– Ärzte, die veranlasste Leistungen übernehmen (*Abschnitt C Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV; mit Genehmigung der KV*)

– radiologische Fachkräfte (*§ 24 Abs. 2 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV*)

c) sachliche Voraussetzungen d.h. Planung und Stand der Praxisausstattung, insbesondere:

– bauliche Maßnahmen (*§ 31 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV*), ggf. mobile Mammographieeinrichtungen

– apparative Ausstattung (*Röntengeräte, Geräte für Abklärungsdiagnostik; §§ 33 und 34 Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV*)

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass nach der im Deutschen Ärzteblatt vom 6. Mai 2005 veröffentlichten Änderung der Anlage 9.2 BMV-Ä/EKV die Erbringung von Screening-Mammographieaufnahmen mit digitalen Röntgendiagnostikeinrichtungen ausdrücklich zulässig ist. Voraussetzung ist jedoch grundsätzlich die einheitliche Nutzung digitaler Technik in der Screening-Einheit.

Unter mehreren Bewerbern, die an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, hat die Kassenärztliche Vereinigung den Programmverantwortlichen Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Für diese Auswahl sind die persönliche Qualifikation des Bewerbers,

Verfügbarkeit und Qualifikation der kooperierenden Ärzte sowie seiner Mitarbeiter in der Screening-Einheit, Praxisausstattung, Praxisorganisation und apparative Ausstattung sowie die geeignete räumliche Zuordnung für die Versorgung der Frauen maßgeblich. Bei mehreren gleich geeigneten Bewerbern, die einen Versorgungsauftrag übernehmen wollen, entscheidet die bestmögliche räumliche Zuordnung für die Versorgung der Frauen. Die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages wird im Einvernehmen mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen auf Landesebene erteilt.

Die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages ist mit der Auflage zu versehen, dass der Arzt sich verpflichtet, die Anforderungen an die Leistungserbringung nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien und dem BMV-Ä bzw. EKV zu erfüllen, an den in den genannten Vorschriften festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Leistungserbringung erfolgreich teilnimmt sowie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Anlage 9.2 BMV-Ä bzw. EKV innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten nach Erteilung der Genehmigung und vor dem Beginn der Übernahme des Versorgungsauftrages erfüllt und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nachweist. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Genehmigung widerrufen.

Die Einzelheiten des Programms, der Anforderungen und Nachweise sowie zum Ausschreibungsverfahren sind den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen („*Krebsfrüherkennungs-Richtlinien*“) *Abschnitt B Nr. 4 und der Anlage 9.2 des BMV-Ä bzw. EKV* zu entnehmen.

Die Regelwerke können unter www.kbv.de im Internet abgerufen werden.

Bewerbungen mit den entsprechenden Nachweisen sind bis zum 16. November 2007 an die

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Sicherstellung / Mammographie-Screening
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

zu richten.